

Fortschritte für digitale Prozesse in der Steuerveranlagung

Nach dem Bundesgesetz über die elektronischen Verfahren im Steuerbereich ist nun die Reihe an der Anpassung von Artikel 71 Absatz 3 StHG – eine Schlüsselbestimmung des Steuerharmonisierungsgesetzes.

CLAUDIA BLANC VANEK

Die Digitalisierung ist im Steuerbereich seit einiger Zeit im Gange. Verschiedene Verfahren können teilweise online abgewickelt werden, sei es über ein Steuerportal oder eine Software-Lösung, was besonders für Privatpersonen, aber auch für Unternehmen eine grosse Erleichterung und Vereinfachung der Prozesse darstellt. Mit dem Bundesgesetz über die elektronischen Verfahren im Steuerbereich, das gestaffelt ab dem 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, geht diese Entwicklung nun in die nächste Runde. Das Gesetz geht weit über die Forderung des Verzichts auf das Unterschriftserfordernis in der verschiedenen Steuerverfahren hinaus und schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung der Verfahren, mit dem Ziel, in allen Steuerbereichen ein medienbruchfreies elektronisches Verfahren anzubieten.

Von den Neuerungen werden nahezu alle Steuererlasse profitieren. Namentlich das Stempelsteuergesetz, das Mehrwertsteuergesetz, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, das Steuerharmonisierungsgesetz, das Verrechnungssteuergesetz, das Steueramtshilfegesetz, das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen und das Bundesgesetz über die Wehrpflichtabgabe. Dazu müssen Bundes- und Kantonalsteuerbehörde elektronische Verfahren vorsehen und umsetzen. Auch die Unternehmen sind gefordert: Der Bundesrat kann sie dazu verpflichten, bestimmte Verfahren elektronisch abzuwickeln; zum Beispiel bei der Mehrwertsteuer.

Formelle Harmonisierung dank Digitalisierung

Weniger bekannt ist im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) die Anpassung von Artikel 71 Absatz 3 StHG, der eine Schlüsselbestimmung des Gesetzes darstellt. Dieser schreibt die Verwendung einheitlicher Formulare für die Steuererklärung in der ganzen Schweiz vor. Der Bundesrat wollte in seinem Vorentwurf diese Bestimmung jedoch wieder aufheben, weil sie aufgrund der kantonalen Besonderheiten nie vollständig umgesetzt werden konnte. Angesichts der Verbreitung elektronischer Verfahren mithilfe von Portalen und strukturierten Daten war der Bundesrat der

Ansicht, dass die Bestimmung nicht mehr notwendig war.

Verschiedene Teilnehmer an der Vernehmlassung vertraten jedoch eine andere Meinung. So etwa Expertsuisse, die sich explizit für die Beibehaltung von Artikel 71 Absatz 3 StHG und dessen Ergänzung aussprach. Als Branchenvertreterin und im Hinblick auf eine Vereinfachung und Effizienzsteigerung für die Benutzerinnen und Benutzer – seien es steuerpflichtige Personen oder die Steuerberatungsbranche – hat sie sich ausdrücklich für eine Vereinheitlichung beziehungsweise Standardisierung der Verfahrensabläufe, der technischen Schnittstellen und der Austauschformate auf Bundesebene und für alle Kantone ausgesprochen. Im Rahmen der Standardisierungsbestrebungen sollen elektronische Verfahren nicht nur für die Steuerklärungen, sondern auch für die Verwaltung von Fristverlängerung und Vollmachten sowie für die Zustellung von Veranlagungsverfügungen verbreitet und angewendet werden. Im Sinne einer Technologieneutralität und um die Kosten der Digitalisierung in einem für alle Parteien vertretbaren finanziellen Rahmen zu halten, sollen Steuerdaten neben deren standardisierten Einreichung auch über anerkannte Plattformen den Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

Einheitliche Datenformate werden Pflicht

In den parlamentarischen Beratungen konnte am Ende eine Kompromisslösung gefunden werden, indem die Pflicht zur Verwendung einheitlicher Formulare abgeschafft, die Verwendung einheitlicher Datenformate aber eingeführt wurde. Zusammen mit den anderen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes wird der neue Artikel 71 Absatz 3 StHG am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die derzeitigen, teilweise sehr unterschiedlichen Lösungen führen zu Komplexität, hohen Kosten und verringern die Effizienz aller Beteiligten. Mit der zunehmenden Digitalisierung muss auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass die Technik dem Menschen dient – und nicht umgekehrt. Auch die von Expertsuisse initiierte «allianz e-tax schweiz» (allianz-e-tax-schweiz.ch) setzt sich seit rund drei Jahren als unabhängiges und überparteiliches Bündnis von Verbänden, IT-Unternehmen und Steuerberatungsfirmen für neue Anwendungs-

lösungen ein. Sie strebt eine generelle Vereinheitlichung der Schnittstellen und Datenformate für die Übermittlung aller Steuerklärungen und Veranlagungen im Bereich der Steuern an und setzt sich für die Entwicklung und Umsetzung eines schweizweit einfachen und digitalen Verfahrens ein. Auch die vom Steuerpflichtigen bevollmächtigten Treuhänder beziehungsweise Steuerberater oder Steuerberaterinnen sollen in das digitalisierte Verfahren eingebunden sein. Zudem unterstützt die «allianz e-tax schweiz» den Verein eCH bei der Entwicklung von Standards im Bereich E-Government. Diese Standards für strukturierte Daten bilden die Grundlage für eine Standardisierung im Steuerbereich.

Teamwork zwischen Kantonen und Branche

Die Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) hat eine langfristige Informatikstrategie entwickelt, welche die Synergien und Schnittstellen in den Kantonen vorantreibt. Die neuen gesetzlichen Grundlagen stellen einen weiteren Meilenstein in dieser Entwicklung dar. Die «allianz e-tax schweiz» wirkt in einer entsprechenden Arbeitsgruppe aktiv bei der Umsetzung mit. Im Interesse aller ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, der Informatik- und Beratungsbranche im Gange, wobei andere wichtige laufende Querschnitts-



Claudia Blanc Vanek
Fachleiterin Steuern
& Recht bei
Expertsuisse

projekte wie E-Justizia oder e-ID, aber auch kantonale, politische Entscheidungen berücksichtigt werden müssen. Das gemeinsame Ziel ist bestimmt, der Weg dorthin noch lang.

—
Claudia Blanc Vanek, dipl. Steuerexpertin und Juristin, ist Fachleiterin Steuern & Recht bei Expertsuisse.

Expertsuisse

Der nationale Verband Expertsuisse ist seit 1925 Vertreter und Impulsgeber der Wirtschaftsprüfungs- und Wirtschaftsberatungsbranche, unterstützt den Berufsstand mit Dienstleistungen (wie Standards, Kompetenzvermittlung, Qualitätssicherung) und trägt wesentlich zur Attraktivität der Branche und seines Standorts bei. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste der über 10000 Einzelmitglieder und 800 Mitgliedunternehmen von Expertsuisse: Sämtliche börsenkotierten Firmen sowie unzählige KMU werden von Mitgliedern geprüft. Zudem sind die Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (wie Gründung, Umstrukturierung, Nachfolge).

Steuerportale oder Software-Lösungen stellen besonders für Privatpersonen eine grosse Erleichterung dar.